

Timeline 2021 für genehmigte GK des Förderzeitraums 2018 - 2021

28.02.2021	Einreichen Evaluierungsbericht Gesamtkonzept inkl. Bestätigung des Experten über die Partizipation der Einrichtungen ¹
	Einreichen Gesamtkonzept ² <ul style="list-style-type: none"> • Binnen 3 Monaten (spätestens zum 31.05.2021): Erhalt Gutachten der Fachjury • Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens: Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme und/oder Anfrage auf Anhörung • Spätestens 4 Monate nach Abgabe des Jurygutachtens: Entscheidung der Regierung über die Genehmigung
31.03.2021	Einreichen „Anmeldung eines Infrastrukturvorhabens“ ³
	Einreichen Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 und Haushaltsplan 2021 ⁴
	Einreichen Zuschussanträge für besondere Projekte ⁵
	Einreichen Zuschussanträge für Evaluationen ⁶ (nicht zutreffend)
	Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Selbstevaluation (RfE)
	Einreichen Zuschussanträge zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen ⁷
	Einreichen der Gehaltsbelege für die regularisierten BVA-Stellen (mit Konvention) ⁸
Einreichen der Individualabrechnung 2020 für den zusätzlichen Personalzuschuss im nicht-kommerziellen Sektor	
10.04.2021	Einreichen der Weiterbildungsangebote des 2. Halbjahres 2021 in gebündelter Form ⁹ <u>oder</u> für die Selbstverwalter Eintragung der Weiterbildungsangebote des 2. Halbjahres 2021 in die Weiterbildungsdatenbank
	Einreichen der Teilnahmestatistik 2020 ¹⁰
01.09.2021	Einreichen „Antrag auf Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens“ ¹¹
15.09.2021	Einreichen Zuschussanträge zur Anschaffung von Ausstattungen ¹²
	Einreichen der Anträge für Personalzuschüsse im nicht-kommerziellen Sektor ¹³
10.10.2021	Einreichen der Weiterbildungsangebote des 1. Halbjahres 2022 in gebündelter Form ¹⁴ <u>oder</u> für die Selbstverwalter Eintragung der Weiterbildungsangebote des 1. Halbjahres 2022 in die Weiterbildungsdatenbank
30.11.2021	Vorschläge zur Besetzung der Fachjury ¹⁵ (nicht zutreffend)
31.12.2021	Auslauf der genehmigten Gesamtkonzepte ¹⁶ (2018-2021)

¹ Artikel 9, Absatz 2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

² Artikel 8, §2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

³ Artikel 24, §2, Absatz 3 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

⁴ Artikel 7, Nummer 6 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

⁵ Artikel 11, Nummer 1 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

⁶ Artikel 11, Nummer 2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Mindestdauer des Evaluationsprozesses: 10 Monaten (Artikel 7, Absatz 1 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008)

⁷ Artikel 7 des Erlasses mit Verordnungcharakter vom 4. Februar 1980 zwecks Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dienen und nicht zu einer Infrastruktur gehören.

⁸ Art 4 §2 der jährlichen Konvention

⁹ Artikel 2, Absatz 2 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008

¹⁰ Artikel 3, Absätze 1 und 2 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008

¹¹ Artikel 24, §2 Absatz 3 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (vorausgesetzt einer Anmeldung bis 28.02)

¹² Artikel 24, §2, Absatz 3 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

¹³ Die Anträge für zusätzliche Personalzuschüsse im nicht-kommerziellen Sektor müssen in der Regel im September gestellt werden (Die genaue Frist ist dem Antragsformular zu entnehmen)

¹⁴ Artikel 2, Absatz 2 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008

¹⁵ Artikel 6, Erlass vom 5. Dezember 2019 zur Abänderung des Erlasses vom 23. Dezember 2008

¹⁶ Artikel 7.1 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Bemerkungen:

- Zuschussanträge für die Organisation oder die Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildung müssen **vor Beginn** eingereicht werden¹⁷
- BVA-Anträge können jederzeit eingereicht werden.
- Bei genehmigter BVA-Stelle müssen die BVA-Gehaltsbelege bis zum 10. des Folgemonats eingereicht werden.
- BVA-Reform – Teil „nicht-regularisierte Stellen“:
Einrichtungen, die Zuschüsse erhalten zum Ausgleich des Verlustes, der im Rahmen der Aufhebung der Zielgruppenerleichterung entstanden ist, müssen keine Belege einreichen. Das Ministerium verwendet die bereits im Fachbereich Beschäftigung eingereichten Belege

¹⁷ Artikel 11, Absatz 4 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung